

SPD - Fraktion

CDU - Fraktion

Fraktion „Die Grünen im Rat“

UWG Fraktion

FDP -Ratsfraktion

Die Linke im Rat der Stadt Bochum

Soziale Liste im Rat

- d. H. der Frau Oberbürgermeisterin

Anfrage der Sozialen Liste bezüglich der CBL-Transaktion zum HF A am 15.10.2008

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet.

Gibt es über das bekannte CBL-Geschäft hinaus weitere ähnliche Leasing-Verträge der Stadt Bochum oder einer ihrer Töchter und Gesellschaften?

Die Stadt Bochum hat (nur) ein CBL-Geschäft mit einem Netto-Barwert-Vorteil von 20,4 Mio € abgeschlossen.

Die BOGESTRA hat 1996 ein CBL-Geschäft mit einem Netto-Barwert-Vorteil von rd. 5 Mio € abgeschlossen, das in 2009 bzw. 2012 endet.

Welche Dezernate bzw. Ämter sind mit der laufenden Abwicklung und Beobachtung der CBL-Verträge beschäftigt?

Diese Aufgabe wird vom Amt 20, Abteilung 20 2 Grundbesitzabgaben u.a., Sachgebiet 20 23 Kalkulation und Koordination bei Bedarf in Abstimmung mit der Rechtsverwaltung und externen Beratern wahrgenommen.

Gibt es private Anwälte/Berater/Firmen, die in dieser Sache für die Stadt Bochum tätig sind?

Ja, die Stadt Bochum arbeitet diesbezüglich mit renommierten Rechtsanwälten und Beratern zusammen.

Soweit gewünscht können die Namen im nichtöffentlichen Teil genannt werden.

In welchen Abschnitten des Haushalts sind Positionen, die sich aus den Fragen zwei und drei ergeben enthalten?

Die erforderlichen Beratungskosten finden sich kameral (2008) im Unterabschnitt 700, Haushaltsstelle 1.700657.100.0 Gutachterkosten. Im Neuen Kommunalen Haushalt sind die entsprechenden Aufwendungen für die laufende Beratung in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Produktgruppe 5304 Abwasserbeseitigung, Zeile 13 (S. 925) enthalten. Diese Aufwendungen fließen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung ein.

Wie wird hierzu nach dem NKF verfahren?

In der Eröffnungsbilanz wird der Netto-Barwert-Vorteil von 20,4 Mio € über 30 Jahre bilanziell abgegrenzt und in den Folgejahren ratiertlich ertragswirksam aufgelöst.

Gibt es für das CBL-Geschäft eine Produktbeschreibung nach dem NKF?

Nein. Es handelt sich nicht um eine Leistung, die laufend für die Bürgerinnen und Bürger erbracht wird.

Entspricht es den Tatsachen, dass die mit dem CBL-Geschäft in Verbindung stehenden Verträge ausschließlich in Wirtschaftsenglisch abgefasst sind? Wenn ja, welche Gründe sind hierfür ausschlaggebend?

Die Verträge sind in englischer Sprache abgefasst, weil Gerichtsstand New York ist. Die Entscheidung des Rates am 21.11.2002 fiel auf Grundlage einer Transaktionsbeschreibung in deutscher Sprache. Der laufende Schriftverkehr wird übersetzt



Dr. Manfred Busch